

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam und sorgfältig durch.

Wer hat Anspruch auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Nach dem UVG erhält ein Kind Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistungen, wenn es

- ◆ in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- ◆ hier bei einem alleinerziehenden Elternteil wohnt und
- ◆ von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt oder Waisenbezüge aus der Rentenversicherung des verstorbenen Elternteils in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- ◆ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- ◆ sofern es das 12. Lebensjahr vollendet hat, bei einem Elternteil lebt, der keine Leistungen nach dem SGB II erhält oder es durch die Gewährung von Leistungen nach dem UVG nicht mehr auf Leistungen des Jobcenters angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil ein Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 € im Monat hat.

Ausländische Kinder haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch.

Wann besteht kein Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ist ausgeschlossen, wenn

- ◆ beide Elternteile, unabhängig vom Familienstand, wieder zusammenleben.
- ◆ der alleinerziehende Elternteil innerhalb einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt (*auch gleichgeschlechtlich*).
- ◆ wenn der alleinerziehende Elternteil wieder heiratet, auch wenn der neue Ehepartner nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist.
- ◆ das Kind über eigene Einkünfte verfügt.
- ◆ das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder Pflegefamilie befindet.
- ◆ der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.
- ◆ der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.
- ◆ der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat.

Was müssen Sie tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt hilft Ihnen auf Wunsch gern beim Ausfüllen des Antrages. Das Antragsformular erhalten Sie auch bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des für die Altersgruppe des Kindes maßgebenden Mindestunterhalts nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Dies entspricht seit dem 01.01.2020 einem monatlichen Betrag in Höhe von 369,00 € (für Kinder von 0 bis 5 Jahren), in Höhe von 424,00 € (für Kinder von 6 bis 11 Jahren), in Höhe von 497,00 € (für Kinder von 12 bis 17 Jahren). Hiervon werden abgezogen

- ◆ Kindergeld für ein erstes Kind in Höhe von 204,00 € unabhängig davon, ob anstelle des Kindergeldes der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt wird und
- ◆ die regelmäßig in demselben Monat eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- ◆ Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod eines Elternteils oder Stiefelternteils erhält.

Achtung:

Aufgrund einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum 01.01.2001 übersteigt der Mindestunterhaltsanspruch des Kindes die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Der **zusätzliche Anspruch des Kindes** kann die Unterhaltsvorschusskasse aus rechtlichen Gründen weder auszahlen, noch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen.

Die weitergehenden Ansprüche können ausschließlich vom Kind - vertreten durch den unterhaltsberechtigten Elternteil - geltend gemacht werden. Dazu ist ein Unterhaltstitulierungsverfahren erforderlich, welches durch einen vom unterhaltsberechtigten Elternteil beauftragten Bevollmächtigten (Rechtsanwalt) oder alternativ vom Jugendamt als Beistand durchgeführt werden kann. Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Jugendamt in Verbindung.

Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragsstellung gezahlt werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen in dieser Zeit erfüllt waren. Eine rückwirkende Leistungsgewährung kommt jedoch nur dann in Frage, wenn sich der alleinerziehende Elternteil in zumutbarer Weise um Unterhaltszahlungen des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils bemüht hat und dieses nachweisen kann.

Beispiel

Das 18. Lebensjahr beginnt am Tag des 18. Geburtstages. Die Unterhaltsvorschussleistungen enden somit mit Ablauf des Tages vor dem 18. Geburtstag.

Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes?

Sofern Sie Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder bereits erhalten, müssen Sie *sämtliche Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistungsbewilligung von Bedeutung sind.* Eine Anzeige gegenüber einer anderen Stelle als der Unterhaltsvorschussstelle reicht nicht aus. Insbesondere müssen Sie mitteilen, wenn

- ◆ das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt.
- ◆ Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen.
- ◆ Sie die Ehe schließen wollen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis des künftigen Ehepartners zum anspruchsberechtigten Kind.
- ◆ Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder dieser gestorben ist.
- ◆ der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge für das anspruchsberechtigte Kind zahlt oder zahlen will.
- ◆ Sie umziehen, vor allem wenn Sie aus dem Kreis Olpe wegziehen.
- ◆ der andere Elternteil sich über das übliche Besuchsrecht (alle 14 Tage am Wochenende) hinaus an der Betreuung und Versorgung Ihres gemeinsamen Kindes beteiligt.
- ◆ das Kind die Schule verlässt.
- ◆ das Kind eigenes Einkommen (aufgrund einer Ausbildung oder eines Jobs) oder Vermögen (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) oder Zinserträge hat.

Was muss der Unterhaltsvorschussstelle unbedingt mitgeteilt werden?

Um Verzögerungen und unnötige Rückforderungen von bereits ausgezahlten Unterhaltsvorschusszahlungen zu vermeiden, muss die Unterhaltsvorschussstelle

- ◆ sofort über die Änderung der Bankverbindung informiert werden.
- ◆ sofort über die Änderung Ihres Nachnamens oder des Nachnamens Ihres Kindes / Ihrer Kinder informiert werden.
- ◆ sofort über die Änderung der Adresse informiert werden.
- ◆ sofort über den Bezug von Unterhaltsleistungen des unterhaltspflichtigen Elternteils informiert werden.
- ◆ sofort über den Bezug von Waisenrente informiert werden.
- ◆ sofort über jegliche Zahlung von Unterhaltsleistungen (auch rückständige Unterhaltsleistungen) informiert werden.
- ◆ sofort über eine bevorstehende Heirat informiert werden.
- ◆ sofort über die Auflösung der Haushaltsgemeinschaft mit Ihrem Kind informiert werden (zum Beispiel wenn das Kind zum anderen Elternteil, Großeltern, Pflegeeltern, usw. zieht).
- ◆ sofort, wenn das Kind eigenes Einkommen (aufgrund einer Ausbildung oder eines Jobs) oder Vermögen (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) oder Zinserträge hat.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung Ihrer Anzeigepflicht kann zur Rückforderung der Zahlungen führen und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG von Ihnen erstattet bzw. zurückgezahlt werden?

Die Unterhaltsleistung muss zurückgezahlt werden, wenn

- ◆ Sie bei der Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben.
- ◆ Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.
- ◆ das Kind nach der Antragsstellung Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge erzielt hat, die bei der Berechnung der Unterhaltsleistung hätten berücksichtigt werden müssen.

Haben Sie noch Fragen? Setzen Sie sich mit Ihrer Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.